

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 45 (1948)

Heft: 3

Artikel: Ein Bundesarmengesetz

Autor: Wild, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837091>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Leonhardsgraben 40, BASEL

Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSGLI A.-G., ZÜRICH

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.80, für Postabonnenten Fr. 11.—

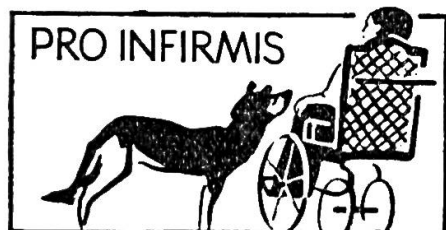
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

45. JAHRGANG

Nr. 3

1. MÄRZ 1948

PRO INFIRMIS



Die Schweiz. Vereinigung Pro Infirmis bemüht sich, durch ärztliche, erzieherische und berufliche Hilfe die Gebrechlichen lebensstüchtig zu machen und zur Selbständigkeit zu führen. Der Volksgemeinschaft erwachsen dadurch nützliche

Kräfte, und den Behinderten selbst ist die Möglichkeit geboten, sich ein bescheidenes Lebensglück zu erringen.

Unterstützen Sie die Kartenspende Pro Infirmis!

Ein Bundesarmengesetz

Von A. Wild, a. Pfr., Zürich 2

Die Bundesverfassung gibt, wie allgemein bekannt ist, dem Bunde nicht das Recht, über das Armenwesen zu legislieren oder Bedürftige direkt zu unterstützen. Das ist Sache der Kantone.

Indessen beziehen sich doch zwei Artikel der *Bundesverfassung* auf das Armenwesen der Kantone. *Art. 45* über die Niederlassung und den Entzug der Niederlassung bestimmt in Absatz 3, daß beim Vorhandensein einer dauernden Belastung der öffentlichen Wohltätigkeit, und wenn von der bezüglichen Heimatgemeinde, bzw. Heimatkanton trotz amtlicher Aufforderung eine angemessene Unterstützung nicht gewährt werde, die Niederlassung im Wohnkanton entzogen werden könne.

Darin ist nur enthalten, daß eine dauernde Notlage und Unterstützungsbedürftigkeit bei einem kantonsfremden Schweizerbürger vorhanden sein muß. Es ist aber nicht gesagt, wer die Unterstützung zu leisten hat und wie lange, bis sie als dauernd angesehen werden kann. Der *Art. 48* stellt ein Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem andern Kanton krank werden oder sterben, in Aussicht, das denn auch am 22. Juni 1875 erlassen wurde. Es bestimmt aber, daß nur die nichttransportfähigen bedürftigen Kranken auf Kosten der Niederlassungsgemeinde zu verpflegen und, wenn sie gestorben sind, zu beerdigen sind. Die beiden Artikel verpflichten also den Bund zu keinerlei Leistungen. Indessen hat er schon frühzeitig durch seine Gesetzgebung *indirekt* das Armenwesen der Kantone unterstützt:

1. Die *Portofreiheit der Korrespondenz in Armensachen* geht bereits auf das Jahr 1849 zurück.
2. Um das *Armentransportwesen* (Eisenbahn, Schiff, Post und Postauto) bemühte sich der Bundesrat schon 1879 zunächst im internationalen und später auch im schweizerischen Eisenbahnverkehr.

Zur *direkten Unterstützung von Schweizerbürgern* ist der Bundesrat seit 1920 übergegangen:

1. Das *Bundesgesetz vom 26. Juni 1920 über den Erwerb des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe*, sowie das Kreisschreiben von 1922 bestimmen, daß der Bund den Kantonen die Hälfte der ihnen (bzw. ihren Gemeinden) aus der Wiedereinbürgerung von früheren Schweizerbürgerinnen und deren Kindern erwachsenden Armenauslagen während eines Zeitraums von zehn Jahren seit dem Datum der Wiedereinbürgerung, sowie weiterhin die Hälfte der Auslagen, die nach Ablauf des zehnjährigen Zeitraumes noch für die Erziehung eingebürgerter Kinder unter 16 Jahren aufgewendet werden, auf ihr Ersuchen zu vergüten hat.

2. Nachdem vor dem ersten Weltkriege der Bund aus seinen Mitteln nur die schweizerischen Wohltätigkeitsgesellschaften im Auslande und ihre Asyle unterstützt hatte, beschloß er am 6. Mai 1921 die *Unterstützung bedürftiger Schweizer im Auslande*, ihre *Heimbeförderung* und *weitere Hilfe im Inlande* aus *Bundesmitteln* und beauftragte damit die Polizeidivision des eidgen. Justiz- und Polizeidepartements. Ein weiterer Bundesbeschluß über *Hilfeleistung an unverschuldet notleidende Auslandschweizer* datiert vom 21. Juni 1923.

3. Der Bundesbeschluß von 1939 über die *Bundesunterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen*, sowie *älterer Arbeitsloser*, derjenige vom 24. Dezember 1941, das Bundesgesetz vom 11. Juli 1943 über die *zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge* und endlich die *übergangsweise Altersfürsorge des Bundes ab 1. Januar 1946* griff in die Altersfürsorge der Kantone ein.

Der *Bundesbeschluß über außerordentliche Leistungen an Auslandschweizer* vom 17. Oktober 1946 und die *Vollziehungsverordnung dazu* vom 27. Dezember 1946 ordnen nun die Auslandschweizer-Unterstützung neu und stellen ein richtiges *Fürsorgegesetz* nach dem Muster der kantonalen Armengesetze dar, was durch die folgende kurze Inhaltsangabe bewiesen wird.

I. Unterstützungsberechtigung.

Auslandschweizern, die am 1. September 1939 im Ausland gewohnt haben und seither dort geblieben sind, oder nach dem 1. Sept. 1939 in die Schweiz zurückkehrten, nachdem sie mindestens zwei Jahre ununterbrochen im Auslande gelebt

haben oder dem, der vor dem 1. Sept. 1939 nach mindestens zwei Jahre dauern- dem ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande in die Schweiz zurückkehrte, wird vom Bunde aus Hilfe geleistet. Eine weitere unerläßliche Bedingung ist, daß eine Notlage vorliegt, die im Ausland durch unmittelbare oder mittelbare Einwirkungen des letzten Weltkrieges oder durch die politischen oder wirtschaftlichen, von fremden Behörden angeordneten Maßnahmen vor dem Ausbruch des Weltkrieges oder die Verhältnisse der Nachkriegszeit verursacht wurden.

II. Leistungen an die heimgekehrten Auslandschweizer:

1. *Heimbeförderung* und erste Hilfe; 2. *Unterstützung* der heimgekehrten Auslandschweizer durch Geld, Kleider, Wäsche, Schuhe usw. während höchstens drei, in Ausnahmefällen neun Monaten. Bereits im Auslande durch die heimatlichen Armenbehörden unterstützten Schweizern können Überbrückungsleistungen während der ersten drei Monate seit der Rückkehr gewährt werden; 3. *Leistungen für das weitere Fortkommen* (Verschaffung von Arbeitsstellen und Wohngelegenheiten, berufliche Fortbildung und Umschulung). Innerhalb einer Frist von 2 Jahren können Nachleistungen gewährt werden, wenn die Einkommensverhältnisse ungenügend sind oder Rückschläge infolge Krankheit oder unverschuldeter Arbeitslosigkeit eintreten; 4. *Leistungen an ganz oder teilweise Arbeitsunfähige* für den Lebensunterhalt und zur Pflege in Krankheitsfällen bis zu fünf Jahren vom 17. Oktober 1946 an; 5. *Leistungen an wieder auswandernde Auslandschweizer* durch Übernahme der Übersiedelungskosten, Beschaffung der zum Fortkommen unerläßlichen Hilfsmittel und durch Überbrückungsleistungen in der Währung des Auslandes während zwei Jahren; 6. *Besondere Leistungen zur Ausbildung von Jugendlichen und Studierenden*, sowie zum Anschluß heimgekehrter Auslandschweizer an bestehende Krankenkassen; 7. *Gewährung von Darlehen* in besonderen Fällen bis zu 15 000 Fr..

Für das *Maß der Unterstützung* stellt die Vollziehungsverordnung Richtsätze auf, z. B. für den Lebensunterhalt in einem Monat für eine alleinstehende Person in städtischen Verhältnissen 280 Fr. in anderen 240 Fr.; für zwei zusammenlebende erwachsene Personen in städtischen Verhältnissen 400 in andern 350 Fr. und für größere Familien 600 und 550 Fr. — Für Anschaffung von Kleidern, Schuhen, Wäsche usw. kommen für eine alleinstehende Person höchstens 500 Fr. in Betracht, für Familien höchstens 2500 Fr.; für Beschaffung von Hausrat für eine alleinstehende Person höchstens 1400, für zwei erwachsene Personen höchstens 2800 und für größere Familien 5000 Fr.

III. Leistungen an die Hilfsbedürftigen im Ausland,

Es handelt sich dabei um Hilfe in dringenden Notfällen, Beiträge für den Lebensunterhalt, die Anschaffung persönlicher Ausrüstungsgegenstände, Ausstattung mit Hausrat und beruflichen Hilfsmitteln, sowie die Lieferung des notwendigen Materials zur Wiederinstandstellung von Wohnungen und kleineren Betrieben. Über das Ausmaß und die Dauer dieser Leistungen wird von Fall zu Fall entschieden. Grundsätzlich finden aber die Vorschriften für heimgekehrte Auslandschweizer sinngemäße Anwendung. Auch Darlehen in der Währung des Gastlandes können gewährt werden, und Auslandschweizern, die infolge des Krieges nicht nach der Schweiz kommen konnten, wird auf Empfehlung der zuständigen Auslandsvertretung ein kurzfristiger Aufenthalt in der Schweiz zur Erholung oder zur Regelung wichtiger Familienangelegenheiten gewährt.

IV. Leistungen an Doppelbürger und ehemalige Schweizerinnen.

Sie beschränken sich auf Doppelbürger unter gewissen Bedingungen in der Regel auf einmalige oder gelegentliche Überbrückungshilfen sowie auf die Abgabe von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen usw. Der ehemaligen Schweizerbürgerin kann geholfen werden, wenn sie verwitwet, gerichtlich geschieden oder getrennt ist oder wenn ihr Ehemann als vermißt oder verschollen zu gelten hat oder sich in Kriegsgefangenschaft befindet. Die Leistungen können auf ihre unmündigen Kinder ausgedehnt werden. Im Ausland erhalten die ehemaligen Schweizerinnen die gleiche Hilfe wie die Doppelbürger.

V. Rückforderung von Leistungen.

Bei allen Leistungen werden die dem Auslandschweizer zur Verfügung stehenden Hilfsquellen, wie z. B. eigene Mittel, Unterstützung durch Verwandte, Renten, Pensionen und sonstige Einkünfte, berücksichtigt. Leistungen können in besonderen Fällen gewährt werden, trotzdem der Auslandschweizer noch bescheidene Ersparnisse besitzt. Die Rückforderung der Leistungen wird, soweit sie zumutbar ist, vorbehalten, wenn der Auslandschweizer nachträglich in den Besitz von Mitteln gelangt oder sein Verdienst ausreichend erscheint. In letzterem Fall können Rückzahlungsbedingungen gleichzeitig mit der Leistung auferlegt werden.

VI. Ausschließungsgründe und Strafen.

Auslandschweizer, die den schweizerischen öffentlichen Interessen zuwidergehandelt haben, sind vom Genusse von Leistungen ausgeschlossen, ebenso wer die Notlage eigenem Verschulden zuzuschreiben hat oder der Hilfeleistung unwürdig erscheint, insbesondere wer durch strafgerichtliches Urteil in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt ist, wer ohne genügende Entschuldigung seine militärischen Pflichten nicht erfüllt, wer angebotene und zumutbare Arbeit ausschlägt oder sich nicht um solche bemüht.

Wer vorsätzlich durch unwahre oder unvollständige Angaben für sich oder einen andern Leistungen im Sinne des Bundesbeschlusses vom 17. Oktober 1946 erwirkt oder zu erwirken versucht, wird mit *Gefängnis* bis zu 6 Monaten oder mit *Buße* bis zu 10 000 Fr. bestraft. Verfolgung und Beurteilung liegen den Kantonen ob. Zu Unrecht bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Ebenso sind Leistungen, die zu bestimmten Zwecken ausgerichtet worden sind, ganz oder zum Teil zurückzuerstatten, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Leistungen gewährt wurden, nachträglich dahingefallen sind und der Begünstigte zur Rückerstattung in der Lage ist.

VII. Organisation der Auslandschweizerhilfe.

Mit der Durchführung dieser Hilfe wird die dem eidgen. Justiz- und Polizeidepartement angegliederte *eidgen. Zentralstelle für Auslandschweizerfragen* beauftragt. Sie nimmt Eingaben und Gesuche aller Art, die von Auslandschweizern eingereicht werden oder die Auslandschweizerfragen zum Gegenstand haben, entgegen. Soweit sie zur Erledigung nicht selbst zuständig ist, bemüht sie sich um eine beschleunigte Behandlung durch die Fachstellen. Ihre *Hilfsstellen* sind im Ausland die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate, im Inland die bereits bestehenden kantonalen und Gemeindehilfsstellen sowie die Heimschafungskommissariate, die der Zentralstelle durch Bundesratsbeschluß vom 5. Febr. 1946 zugeteilt worden sind. Die Mehrzahl der kantonalen Hilfsstellen ist identisch mit den Departementen des Innern oder des Armenwesens. Die Anträge auf Aus-

richtung von Leistungen sind den kantonalen und Gemeindehilfsstellen einzureichen. Unmittelbar an die Zentralstelle gerichtete Anträge werden von ihr an die zuständige Hilfsstelle gewiesen. Sie prüft die Gesuche und stellt der Zentralstelle unter Einreichung der Unterlagen einen begründeten Antrag über Art und Ausmaß der als angemessen erachteten Leistung. Bei abweichender Auffassung über die Behandlung des Einzelfalles oder über Art und Maß der Leistung findet vor dem Entscheid der Zentralstelle zwischen dieser und der Hilfsstelle ein Meinungsaustausch statt. Die Zentralstelle erteilt nach Überprüfung des Falles für die Leistung des Bundes Gutsprache. Die Hilfsstelle richtet die Unterstützung, für die eine Gutsprache vorliegt, aus. Sie sorgt auch dafür, daß die dem Auslandsschweizer zur Verfügung gestellten Mittel zweckentsprechend verwendet werden. Von einem Auslandsschweizer während der Zeit der Hilfeleistung, ohne vorheriges Einverständnis der zuständigen Hilfsstelle oder der Zentralstelle, eingegangene finanzielle Verpflichtungen werden nicht anerkannt. Bei entschuldbarem Verhalten sind Ausnahmen zulässig.

VIII. Finanzen.

Der Aufwand des Bundes für die Durchführung des Bundesbeschlusses wird auf 75 Millionen Franken geschätzt, also beinahe so viel, wie die gesamte gesetzliche Armenpflege der Kantone im Jahre ausgibt (1944: 77 Millionen Franken). Die Gesamtheit der Leistungen zugunsten der im Auslande verbliebenen Schweizer, sowie der heimgekehrten Auslandsschweizer während der ersten drei Monate gehen zu Lasten des Bundes. — Die Kosten für die berufliche Fortbildung und Umschulung können ebenfalls vom Bunde übernommen werden. Im übrigen erfolgen die Leistungen in jedem Einzelfall unter dem Vorbehalt, daß der Heimatkanton einen angemessenen Beitrag bis zu einem Drittel übernimmt, und daß dieser nicht als Armenunterstützung behandelt wird. Die spätere armenrechtliche Unterstützung bleibt vorbehalten.

Armenpflege und Berufsberatung¹⁾

Von *Fritz Ballmer*, Berufsberater, Basel

(Schluß)

Die Lehrstellen-Vermittlung ist heute meistens dem Berufsberater übertragen, wobei der Grundsatz gilt, daß *keine Placierung ohne vorherige Beratung vorgenommen werde*. — Der Schulaustretende soll nicht irgendwo zu einem Lehrmeister „versorgt“ werden; denn damit würden wir das System des „Verdingkindes“ in anderer Form weiterführen. — Wie wir Veranlagung und Charaktereigenschaften des Lehrlings genau untersuchen, so sollten wir auch wissen, *wie der Lehrmeister in jeder Hinsicht ausgewiesen ist*; denn nicht jeder tüchtige Berufsmann ist auch ein guter Lehrmeister. Pädagogisches und methodisches Geschick, sowie ein psychologisches Einfühlungsvermögen in die Mentalität des Jugendlichen sind neben fachmännischem Können absolut notwendige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Lehrlingsausbildung. Denn es ist augenscheinlich, daß nur ein *charaktervoller* Meister den ihm anvertrauten Schützling in seinem ganzen Wesen fürs Leben *meisterhaft formen* kann. Ein solcher Meister wird aber auch weitblickend und einsichtig genug sein, dem Lehrling eine — im Gesetz über die berufliche Ausbildung zahlenmäßig nicht fixierte — angemessene Entschädigung für seine Arbeit zuzubilligen. Wenn auch dieser „Lehrlingslohn“ nicht ausschlag-